

1. Rahmenbedingungen um als Sitzwache oder PA-Ersatz arbeiten zu können

	Besuch des Vorbereitungskurses	Praktikum vor Vorbereitungskurs resp. Praktikum vor 1. Einsatz
Studierende der Humanmedizin (abgeschlossenes 2. Studienjahr)	ja	4 Wochen Praktikum in Krankenpflege
Studierende der Humanmedizin mit Sanitäterausweis des Militärs (abgeschlossenes 2. Studienjahr)	nein	4 Wochen Praktikum in Krankenpflege
Studierende der Zahn- und Veterinärmedizin (abgeschlossenes 2. Studienjahr)	ja	3 Monate Praktikum in Krankenpflege
Studierende der Fachhochschule (FH), Studiengänge BSc Ergo- und BSc Physiotherapie (abgeschlossenes 2. Studienjahr)	ja	3 Monate Praktikum in Krankenpflege
Studierende der Fachhochschule (FH), Studiengänge BSc Pflege und BSc Hebamme	nein	nach 1. Praktikum oder FaGe-Ausb.
Studierende der Höheren Fachschule (HF), Studiengang Pflege (nur mit offizieller Erlaubnis der Schule, max. 10 Stunden pro Woche)	nein	nach 1. Praktikum oder FaGe-Ausb.
Studierende des Medi, Studiengang RettungssanitäterIn	nein	nach 1. Praktikum oder FaGe-Ausb.

Während der Dauer eines Praktikumseinsatzes mit 100 % Beschäftigungsgrad (z.B. Wahljahrstudenten) ist ein Einsatz als Nachtwache nicht erlaubt.

Der Einsatz im Nachwachetool endet mit der Beendigung des Studiums / der Ausbildung, jedoch spätestens nach 5 Jahren.

Personen, die nicht den obgenannten Voraussetzungen entsprechen, können nicht in das Nachwachetool aufgenommen werden.

2. Rahmenbedingungen für die Arbeit als Sitzwache oder PA-Ersatz

Vorgabe	Konsequenzen
<p>Der Einsatz ist auf 800 Stunden pro Jahr limitiert.</p>	<p>Wird diese Stundenanzahl erreicht, wird der Zugang zum Tool bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch gesperrt. Im Folgejahr können wieder Einsätze geplant/geleistet werden.</p>
<p>Während den Einsätzen sind sämtliche Vorgaben und Anweisungen des Personals der jeweiligen Abteilung/Klinik strikte einzuhalten. Die Fähigkeit, die Aufgabe professionell zu erfüllen, wird vorausgesetzt.</p>	<p>Bei Nichteinhalten von Vorgaben oder Anweisungen, oder bei ungenügender Erfüllung der Aufgaben, erfolgt eine Meldung der Klinik an die Nachwachstudentenvermittlung und es erfolgt eine schriftliche Verwarnung.</p> <p>Je nach Schweregrad des Verstosses oder der Nichterfüllung der Aufgabe kann dies zu einer Sperrung für weitere Einsätze in der jeweiligen Abteilung/Klinik oder aber eine vollständige Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben.</p> <p>Eine zweite Meldung über ein Nichtbefolgen von Vorgaben oder Anweisungen des Personals einer Abteilung/Klinik, oder über ungenügende Erfüllung der Aufgaben, hat in jedem Fall eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.</p>
<p>Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Punkt 1.</p>	<p>Eine falsche Information bezüglich Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Punkt 1. sowie das Unterlassen der Meldung einer Änderung (z.B. Studium abgebrochen) hat eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.</p>